

GEMEINDE ROESCHENZ

SCHUTZZONEN-REGLEMENT

FUER DIE FASSUNGEN KAECHBRUNNEN (GEMEINDE REOSCHENZ) UND
LUETZELQUELLE (GEMEINDE LAUFEN)

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN

DIREKTION FÜR VERKEHR, ENERGIE- UND WASSERWIRTSCHAFT DES KANTONS BERN

NUTZUNGSBESCHRAENKUNGSKATALOG

In den nachstehenden Tabellen kommen folgende Zeichen zur Anwendung :

+	= zugelassen
+2	= mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 2 zugelassen
-	= nicht zugelassen
-3	= im Grundsatz nicht zugelassen ; Ausnahmen sind höchstens unter den in Anmerkung 3 angegebenen Bedingungen möglich
B	= Bewilligung des kant. WEA nötig
I	= Fassungsbereich
II und II A	= Engere Schutzzonen
III	= Weitere Schutzzone

	Grundwasserschutzzone		
	I	II / II A	III
<u>1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
<u>A. Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+ / +	+
Weidegang	-	+ / B	+
Ackerbau	-	+ / +	+
Gartenbau, Obst-, Wein-, Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	B / -	+
Wald	+	+ / +	+
<u>B. Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle ¹	-	- / -	+
Ausbringen von Mist ¹	-	+ / -	+
Ausbringen von Klärschlamm ^{2,3}	-	- / -	+
Ausbringen von Kehrreichtreikompost ⁴	-	+ / -	+
Ausbringen von Kehrreichtrohkompost oder Kehrreichtfrischkompost ⁴	-	- / -	+
Anwendung von Handelsdünger ¹	-	+ / +	+
Lanzendüngung	-	- / -	+

	Grundwasserschutzzone		
	I	II / II A	III
<u>C. Pflanzenschutz u.ä.</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur- und Forstchemikalien einschliesslich Phytohormonen ⁵			
- in der Landwirtschaft gemäss Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen :	-	+6 / +6	+6
- in der Forstwirtschaft :	-	+7 / +7	+7
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur- Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen ⁵ , sofern sie nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind :	-	- / -	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten :	-	- / -	+
<u>D. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	B / B	+
Häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser	-	- / -	-
<u>E. Uebriges</u>			
Jauche- bzw. Güllegruben, erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen	-	- / -	+
Grünfuttersilos	-	- / -	+
Beseitigung von Gülle mit Schwemmist über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse	-	- / -	-

	Grundwasserschutzzone		
	I	II / II A	III
<u>2. Sport- und Parkanlagen</u>			
Sport- und Freibäder			
- deren sanitäre Einrichtungen	-	- / -	+
- deren Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)	-	+8 / +8	+
- deren Grünflächen (z.B. Spielfelder und Liegewiesen)	-	+8 / +8	+
Zeltplätze	-	- / -	+
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
- mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	- / -	+
- ohne Kanalisationsanschlüsse	-	- / -	-
<u>3. Hochbauten</u> (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	- / -	+9
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ¹⁰	-	B / B	+9
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern ; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	- / -	+9
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	- / -	-
Injektionen, Dichtungswände	-	- / -	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	- / -	+11

	Grundwasserschutzzone		
	I	II / II A	III
4. <u>Abwasseranlagen</u>			
Leitungen			
- Häusliches Abwasser	-	-12/ -12	+13,14
- Industrielle Abwässer aus			
- gewerblichen und indus-			
- triellen Betrieben, die			
- wassergefährdende Stoffe			
- weder verwenden noch			
- erzeugen	-	-12/ -12	+13,14
- gewerblichen und indus-			
- triellen Betrieben, die			
- wassergefährdende Stoffe			
- verwenden oder erzeugen	-	- / -	-
- Kühlwasser oder Wasser aus			
- Wärmepumpen	-	B / B	+
Sickerschächte			
- Häusliches Abwasser 15	-	- / -	-
- Industrielle Abwässer 15	-	- / -	-
- Kühlwasser oder Wasser aus			
- Wärmepumpen	-	- / -	B
- Dachwasser	-	B / B	+
Abwasserreinigungsanlagen 16	-	- / -	-
5. <u>Verkehrsanlagen</u>			
(Pfählungen, Injektionen und Dichtungswände wie unter Hochbauten erwähnt)			
Strassen	-	-17,18/-17,18	+19
Landwirtschaftliche Flurwege			
und Forststrassen	-	B20/B20	+
Anwendung von Herbiziden an			
Wegen, Strassen und Ein-			
schnitten	-	- / -	-

	Grundwasserschutzzone		
	I	II / II A	III
6. <u>Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge</u> ²¹			
Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	-	- / -	+
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	- / -	+22
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge ; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	- / -	+22
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	- / -	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	- / -	-
7. <u>Lagerflüssigkeiten, Tankanlagen</u> ²³			
<u>A. Mineralölprodukte</u>			
Grosstanklager mit Nutzinhalt je Bauwerk			
- über 500'000 Liter	-	- / -	-
- von 250'000 bis 500'000 Liter	-	- / -	-
Kleine bis mittelgrosse Tanks bis 250'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk sowie Gebinde			
- mit nur allgemeinen Massnahmen zur Leckverhinderung	-	- / -	-
- mit speziellen Schutzmassnahmen, durch welche Leckverluste verhindert und leicht erkennbar gemacht werden	-	- / -	-
- mit speziellen Schutzmassnahmen, durch welche Leckverluste verhindert, leicht erkennbar gemacht und zurückgehalten werden	-	- / -	+24,25
<u>B. Uebrige Lagerflüssigkeiten</u>	-	- / -	+26

	Grundwasserschutzzone		
	I	II / II A	III
8. <u>Umschlagsplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>			
Umschlagsplätze 27			
- mit weniger als 250'000 Liter Jahresumschlag	-	- / -	+28
- mit mehr als 250'000 Liter Jahresumschlag, von einem Transportbehälter in einen Lagerbehälter oder umgekehrt wie auch aus einem Transportmittel in ein anderes	-	- / -	-
Rohrleitungen 29			
- für flüssige Brenn- und Treibstoffe	-	- / -	-
- für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	- / -	+
9. <u>Materiallager</u>			
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+30/+30	+30
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	- / -	-
Altautosammelplätze	-	- / -	-
Lager von Kehrriechtkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	- / -	-
10. <u>Deponien 31, Wasenplätze</u>			
Deponien der Klasse I 32 (ausschliesslich inertes Material)	B	B / B	B
Deponien der übrigen Klassen (II-IV) 33	-	- / -	-
Wasenplätze	-	- / -	-
11. <u>Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben, Steinbrüche</u>			
Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben, Steinbrüche	-	- / -	B
12. <u>Friedhöfe</u>	-	- / -	-

Anmerkungen :

1. Gemäss den Düngerichtlinien für den Acker- und Futterbau, sowie der Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln.
2. Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchregulativs.
3. Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
4. Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
5. Gemäss dem Merkblatt über den Schutz des Wassers von Schädlingsbekämpfungsmitteln.
6. Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbten Einschränkungen.
7. In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Walde die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten. In der Engeren und Weiteren Schutzzone kann die kant. Gewässerschutzfachstelle aufgrund von Art. 14 GSchG je nach den örtlichen Verhältnissen die Verwendung der genannten Mittel auch untersagen. Im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone ist das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien in jedem Fall verboten.
8. Sofern deren Anwendung nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassungen nicht vertragen. Insbesondere ist die Anwendung von Pestiziden nicht gestattet.
9. Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.
10. Bei Lagerbauten darf durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entstehen.
11. Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.
12. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Engeren Schutzzone nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahalebewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckerverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass im ausnahmsweise bewilligten Rohrleitungsstück in der Engeren Schutzzone keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 14 zu kontrollieren.

13. Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 12 ausnahmsweise bewilligt wurden.
14. In der Grundwasserschutzzone liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
15. Verbot und Ausnahme gemäss Art. 14 und 16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.
16. Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
17. Gemäss Ziffer 14 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau ist die Engere Schutzzone von Grundwasser- und Quellfassungen grundsätzlich zu meiden. Ziffer 15 dieser Richtlinien lautet: "Lässt sich die Führung der Strasse durch die Engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baues und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen".
18. Bei bestehenden Strasse sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung vom 24.5.1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse auszusprechen.
19. Gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.
20. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.
21. Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingegangen.
22. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zur Erstellung von Anlagen erteilen, wenn aus bereits bekannten hydrogeologischen Daten hervorgeht, dass die Wahl des Fassungsstandortes dadurch nicht präjudiziert wird.
23. Gemäss der Verordnung vom 19.6.1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und den Technischen Vorschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV).

24. Weitere Schutzvorkehrungen nach Art. 15, Absatz 5 der VWF (z.B. Mengenbeschränkungen).
25. Gemäss Art. 15, Absatz 4 der VWF.
26. Die Schutzmassnahmen richten sich nach der Art (leicht, mittel oder schwer wassergefährdende Flüssigkeit) und der Menge der wassergefährdenden Flüssigkeit. - Für mittel wassergefährdende Flüssigkeiten gelten im Grundsatz gleiche Anforderungen, wie für kleine bis mittelgrosse Tanks für Mineralölprodukte. Für leicht wassergefährdende Flüssigkeiten können die Anforderungen herabgesetzt werden (Art. 18 VWF), für schwer wassergefährdende Flüssigkeiten sind sie zu verschärfen oder Verbote zu erlassen (Art. 17 VWF). - Eine entsprechende Verordnung befindet sich in Vorbereitung.
27. Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und der Verordnung über den Umschlag von flüssigen Brenn- und Treibstoffen (liegt im Entwurf vor).
28. Allenfalls sind zusätzliche Massnahmen gemäss Art. 15, Absatz 5 der VWF zu treffen.
29. Gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz).
30. Zugelassen unter der Bedingung, dass die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert und dass durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.
31. Vergleiche auch die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern über allgemeine Anforderungen des Umweltschutzes an Standort, Erstellung und Betrieb von geordneten Deponien.
32. Deponien für ausschliesslich inertes Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser. Wichtigste Stoffgruppen : Sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial.
33. Klasse II = weitgehend inertes Material
Klasse III = häusliche Abfälle
Klasse IV = Sondermüll

Vorübergehende Massnahmen während Bauphasen

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist nicht zulässig.

Für die in den vorstehenden Tabellen genannten, mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind für die Bauphase grundsätzlich die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen :

- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) erfolgen.
- Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff und Schmieröl, sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf einem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge angepasste Menge eines Oelbinders bereit zu stellen.
- Der Platz, auf welchen die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absatzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absatzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.